

Auf die Berufung des Angeklagten wird das Urteil des Kreisgerichtsvom..... im vollen Umfange aufgehoben. Die Sache wird an das Kreisgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die weitere Anrechnung der Untersuchungshaft und über die Kosten des Verfahrens bleibt dem Urteil der ersten Instanz vorbehalten.

2. Die Urteilsgründe

Für den Aufbau und den Inhalt der Gründe des Strafurteils zweiter Instanz kann es ebensowenig ein fertiges Schema geben wie für das Urteil erster Instanz. Jedes Urteil erhält seine Gestaltung von der konkreten Sache her. Aus der Tatsache, daß das Rechtsmittelverfahren die Überprüfung des angefochtenen Urteils zum Gegenstand hat, ergeben sich allerdings für den Aufbau der Gründe des zweitinstanzlichen Urteils bestimmte Hinweise.⁵⁶

A.

Das Rechtsmittelgericht hat das Verfahren überprüft, das bereits vor einem anderen Gericht stattgefunden hat. Deshalb muß das Urteil im Interesse des Zusammenhanges etwas über den bisherigen Gang des Verfahrens und die bisher getroffenen Entscheidungen aussagen, es muß also in gedrängter Form eine Darstellung der Prozeßgeschichte geben. Diese Prozeßgeschichte soll darüber Aufschluß geben, wann und von welchem Gericht der Angeklagte verurteilt wurde, welche gesetzlichen Bestimmungen er nach Ansicht des Vordergerichts verletzt und welche Strafen (Haupt- und Nebenstrafen) er erhalten hat. Wurde der Angeklagte durch das Vordergericht ganz oder teilweise freigesprochen, so ist anzuführen, gegen welche Strafbestimmungen der Angeklagte nach Meinung des Staatsanwalts verstoßen hat. Damit die Prozeßgeschichte klar und übersichtlich ist, soll sie chronologisch aufgebaut sein.

Sind bereits mehrere Entscheidungen in der Sache ergangen, so ist auch darauf in der Darstellung der Prozeßgeschichte einzugehen.

B.

Die Urteilsgründe sollen weiterhin den in der ersten Instanz festgestellten Sachverhalt wiedergeben. Soweit es für die Rechtsfindung

56. vgl. dazu Löwenthal, „Inhalt und Aufbau der Gründe des Strafurteils zweiter Instanz“, Fragen des Strafprozeßrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1954, S. 79 ff. und Ranke, „Die Rechtsmittel“, Grundriß des Strafverfahrensrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1953, S. 55 ff., auf deren Arbeiten die folgenden Ausführungen beruhen.